



Urnengrab mit Bodenplatte



Allgemeines

- Die Grabruhe beträgt 20 Jahre.
- Zweitbestattungen sind möglich, sofern die verbleibende Ruhefrist mindestens 7 Jahre beträgt. Die Ruhefrist wird durch eine nachträgliche Beisetzung nicht verlängert. Die Zweitinschrift erfolgt auf dem ersten Grabstein, sofern die Zweitinschrift eingraviert werden kann. Ansonsten ist ein neuer Grabstein zu wählen und die Kosten für beide Inschriften erneut zu bezahlen.
- Die Grabaufhebung erfolgt frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Reihe oder in einem Feld.
- Die Angehörigen werden über den Grabaufhebungstermin schriftlich informiert. Adressänderung der betroffenen Angehörigen sind dementsprechend dem Bestattungsamt zeitnah mitzuteilen.

Grabzeichen

- Die einheitlich beschriftete Bodenplatte (30 cm x 30 cm) wird durch den Fachbereich Bestattungen in Auftrag gegeben. Die Angehörigen werden über die verschiedenen Schrift- und Steinvarianten informiert und die anfallenden Kosten werden ihnen verrechnet.
- Die beschriftete Bodenplatte wird nach Möglichkeit am Tag der Beisetzung angebracht.



Grabschmuck (Blumenschmuck)

- Das Aufstellen von Blumenarrangements, Grabkerzen und einzelnen, persönlichen Gedenkzeichen ist ausschliesslich auf der Gabenplatte gestattet.
- Im Rahmen der Bestattung gestellte Blumen- und Pflanzenarrangements werden beim Grab aufgestellt und durch den Friedhofgärtner nach circa zwei Wochen entfernt.
- Die Grabfläche / Rabatte wird ausschliesslich durch den Friedhofgärtner gepflegt. **Es darf nichts in die Erde gepflanzt werden und keine Töpfe aufgestellt werden.**
- Der Friedhofgärtner räumt verblühte Arrangements weg.

• Kostenübersicht¹

- Kosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner
- Bestattungskosten und Grabplatzgebühren keine
- Bodenplatte Urnengrab Erstbeschriftung Fr. 950.00
Zweitbeschriftung Fr. 950.00
- Weitere Zusatzzeichen Fr. 27.00
- Vergolden Fr. 15.00

Die Gravur des Familien- und Vornamens sowie der Geburts- und Todesjahre ist im Preis inbegriffen.

¹ Gemäss GR-Beschluss vom 25.11.2025